

Förderprogramme für den Radverkehr

Übersicht des ADFC Schleswig-Holstein

Stand 01.02.2021

Einleitung

Zur Förderung des Radverkehrs stehen in Schleswig-Holstein zahlreiche Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die wichtigsten Informationen dazu sind in diesem Dokument zusammengefasst. Sie sind aus der Förderfibel des Fahrradportals (www.nrvp.de) entnommen, die regelmäßig aktualisiert wird. Weitere Informationen sind Recherchen im Internet entnommen. Förderfähige Maßnahmen sind in der Übersicht nach der Systematik des Fahrradportals in fünf Themengebiete untergliedert:

- Planungen / Konzepte
- Innerorts
- Außerorts
- Verknüpfung mit Öffentlichem Verkehr / Abstellen
- Sonstige Maßnahmen

Übersicht Förderung / Finanzierung von Maßnahmenarten

Gegenstand / Programm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Förderung / Finanzierung	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö		
Planungen / Konzepte:																									
a Netzplanungen	(x)	(x)					(x)			x							(x)		(x)				x		
b Wegweisungsplanungen		(x)					(x)								(x)		(x)		(x)						
c Konzepte Öffentlichkeitsarbeit		(x)				(x)	x								(x)				(x)	x			x		
Innerorts:																									
a Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau	x	x	x									x			x		x	(x)							
b Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)	x	x	x		(x)					x			x		x		x	(x)							
c Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)	x	x	(x)		(x)			(x)		x		x	x								x		x		
d Selbständige Radwege	x	x	x	(x)	(x)			(x)		x		(x)		x		(x)			(x)	(x)	x		x		
e Verkehrsberuhigung		x			(x)			(x)			(x)	(x)			(x)								x		
f Instandsetzung Fahrbahnen		x	x					(x)		x		x			(x)	(x)	(x)			x			x		
g Wegweisung, Projektbestandteil	x	x	x	(x)				(x)		x		(x)	(x)		x		(x)		(x)	x	x	x	x		
h Wegweisung, eigenständig	x	x	x							x			(x)						(x)	x	x	x	x		
i Punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen	x	x								x		(x)	(x)		(x)		(x)		(x)	x	x				
j Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig	x	x			(x)			(x)		x		(x)	(x)		(x)		(x)		(x)	x	x				
k Bestandsverbesserungen		x								x		(x)			(x)	(x)				x	x	x	x		
l Betrieb/Unterhaltung												(x)			x		x								
Außerorts:																									
a Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil	x	x	x												x		x	(x)							
b Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig	x	x	x		(x)					x					(x)		(x)	(x)							
c Selbständige Radwege	x	x			(x)					x						(x)			(x)	(x)	x		x		
d Radwanderwege		x		x												(x)			(x)	x	x		x		
e Rastplätze		x		x															(x)	x	x		x		
f Wegweisung, Projektbestandteil	x	x	x	x						x					x		(x)		(x)	x	x		x		
g Wegweisung, eigenständig	x	x								x					(x)				(x)	x	x		x		
h Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig	x	x								x					x		(x)		(x)	x	x				
i Bestandsverbesserungen		x								x		(x)			x	(x)	x			x			x	x	
j Betrieb/Unterhaltung												x			x		x								
k Umnutzung von Bahntrassen		x								x					(x)		(x)		(x)	x					

Übersicht Förderung / Finanzierung von Maßnahmenarten

Gegenstand / Programm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Förderung / Finanzierung	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fi	Fö	Fö	Fö	Fö	Fö		
Verknüpfung mit öffentlichem Verkehr / Abstellen																									
a B+R an Bahnhöfen / Haltepunkten	x	x							x				(x)						(x)				x		
b B+R an sonstigen Übergangsstellen / Haltestellen	x	x							x			(x)							(x)				x		
c Errichtung von Fahrradstationen	x	x			(x)				x										(x)				x		
d Betrieb von Fahrradstationen																									
e Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil	x	x	x	(x)				(x)	x	(x)		x	x						(x)	x					
f Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig	x	x	x						x			x	(x)						(x)	x					
g Ertüchtigung von Nahverkehrsfahrzeugen für die Fahrradmitnahme					(x)																				
Sonstige Maßnahmen																									
a Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr					(x)	(x)										(x)			(x)						
b Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus						(x)										(x)			(x)	x					
c Mobilitätsmanagement						(x)			(x)							(x)			(x)						
d Verkehrssicherheitsarbeit						(x)										(x)			(x)						
e Aufbau von Serviceangeboten	(x)				(x)	(x)			(x)							(x)			(x)	(x)					
x: Radverkehrsmaßnahmen, die so finanziert werden können (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen)																									

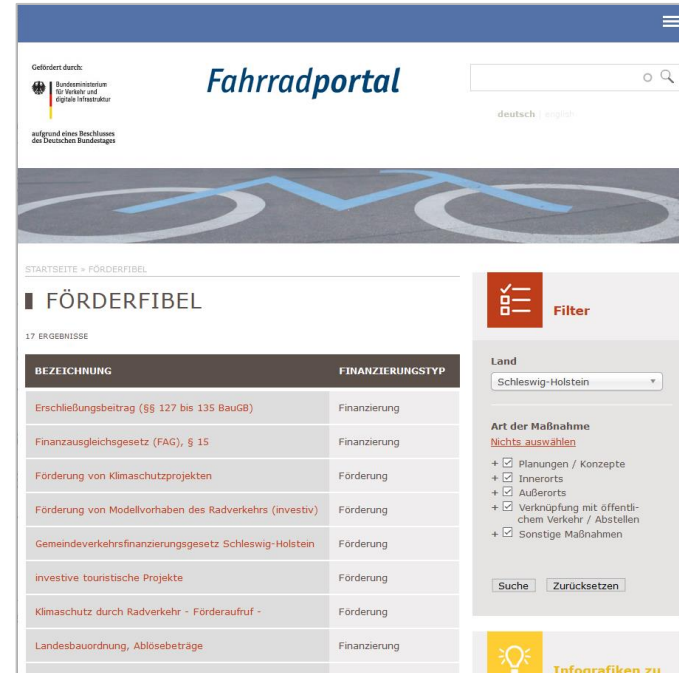
Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

- 1 Förderung von Klimaschutzprojekten (Kommunalrichtlinie)
- 2 Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs
- 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
- 4 Investive touristische Projekte
- 5 Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf
- 6 nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP
- 7 Nicht-investive touristische Projekte
- 8 Städtebauförderung
- 9 Städtische Logistik (Bund)
- 10 Sonderprogramm „Stadt und Land“



Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

- 11 Erschließungsbeiträge (§§ 127 bis 135 BauGB)
- 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15
- 13 Landesbauordnung, Ablösebeträge
- 14 Landesbauordnung, Abstellplatzpflicht
- 15 Radwege an Bundesfernstraßen
- 16 Radwege an Bundeswasserstraßen
- 17 Radwege an Landesstraßen
- 18 Radwege an Brücken von Bundesfernstraßen
- 19 Projekte der Aktivregionen
- 20 Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland



Finanzierung und Förderung für den Radverkehr

- 21 Ländlicher Tourismus
- 22 Modernisierung ländlicher Wege
- 23 Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Weitere Förderprogramme sind noch in Arbeit:

- Aktionsplan Radverkehr (nicht-investive Maßnahmen zur Umsetzung der Radstrategie SH)

Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

Förderung besteht bis: 31.12.2022

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

„**Kommunalrichtlinie**“ vom 22. Juli 2020 (BAnz AT 14.08.2020 B7)

Maßnahmenträger: Kommunen, kommunale Unternehmen und Hochschulen (u.U. weitere öffentliche und sonstige Einrichtungen)

Inhaltliche Eingrenzungen: Erhöhung des Radverkehrsanteils und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen als Ziel

Lokale Eingrenzungen: keine

Fördersatz: bis 40 %; höhere Förderung u.a. für finanzschwache Kommunen, Antragsteller aus vier Braunkohlerevieren, bestimmte Abstellanlagen; höhere Förderung für Anträge bis 31.12.2021; kumulierbar mit anderen Förderprogrammen innerhalb bestimmter Grenzen

https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Community EN Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Nationale Klimaschutzinitiative Beratung Förderung Projekte Service

Förderung > Kommunalrichtlinie

FÖRDERPROGRAMM Seite teilen

Kommunalrichtlinie

Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn!

Kommunen Verbraucher Wirtschaft Bildung

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium kommunale Akteur*innen dabei, ihre Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern nicht nur die Lebensqualität vor Ort, sondern entlasten auch den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:

- Klimaschutz-konzepte &
- Fokusberatung & Potenzialstudien
- Energie- & Umweltmanagementsysteme

Bike+Ride-Offensive

Seit dem 1. März 2020 können Kommunen für den Auf- und Ausbau von Fahrradabstellanlagen in Bahnhofsnähe einen Zuschuss von 70 Prozent erhalten. Antragstellende aus Braunkohlerevieren profitieren außerdem von den dauerhaft erhöhten Förderquoten um 15 Prozent. Finanzschwache Kommunen erhalten so bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die **Bike+Ride-Offensive** ist eine Kooperation des BMU und der Deutschen Bahn.

Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

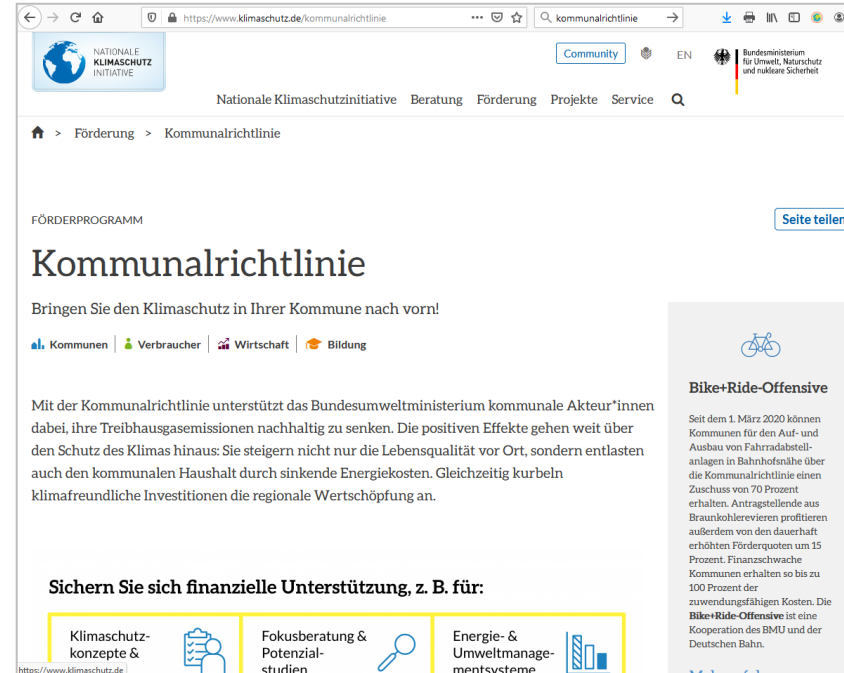
Bagatellgrenzen: mind. 5.000 EUR Zuwendung

Antragstellung bei: Projektträger Jülich (PtJ),
Forschungszentrum Jülich GmbH, Geschäftsbereich
Kommunaler Klimaschutz (KKS), Zimmerstraße 26-27, 10969
Berlin, Telefon: 0 30/2 01 99-5 77, E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Antragsfristen: keine

Sonstige Hinweise: auch Förderung von Mobilitätsstationen,
kommunalen Netzwerken und Klimaschutzkonzepten für
klimafreundliche Mobilität; Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) berät zu Fördermöglichkeiten
(Tel. 030 39001-170, E-Mail skkk@klimaschutz.de)

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de



Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

Förderfähige Maßnahmen:

Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (Ziffer 2.7)

- Klimaschutzkonzepte zur klimafreundlichen Mobilität
- Anschlussvorhaben (Ziffer 2.7.2)

Nachhaltige Mobilität (Ziffer 2.11)

- Mobilitätsstationen (Ziffer 2.11.1)
- **Verbesserung des Radverkehrs (Ziffer 2.11.2) siehe Folgeseiten**
- Intelligente Verkehrssteuerung (Ziffer 2.11.3)



Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

Gefördert werden die Verbesserung des **Alltagradverkehrs** und der **Radverkehrsinfrastruktur** durch:

- a) die Einrichtung von **Wegweisungssystemen** für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl,
- b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von **Radfahrstreifen**, **Schutzstreifen**, **Fahrradstraßen** oder baulich angelegten **Radwegen** zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss),
- c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (**Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen**),
- d) hocheffiziente **Beleuchtung** für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr,



Förderung von Klimaschutzprojekten: Kommunalrichtlinie

- e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. **Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung**),
- f) die **Umgestaltung von Knotenpunkten** (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
- g) die Errichtung von frei zugänglichen **Radabstellanlagen** (z. B. Fahrradbügeln) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen,
- h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten **Fahrradparkhäusern** sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen.
- i) technische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder) zur Einführung von „**grünen Wellen**“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.



Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs

Förderung besteht bis: 31.12.2020 (?)

Rechtsgrundlage: „Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.06.2019“, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BAnz AT 08.07.2019 B3

Maßnahmenträger: alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Inhaltliche Eingrenzungen: Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten, und/oder die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern. Als Modellprojekte sollen die Vorhaben zur Gewinnung neuer Erkenntnisse beitragen und die Übertragbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.

Fördersatz: bis 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (bis 100% bei finanzschwachen Kommunen)

Aktuelles: Höhere Förderung für investive Modellvorhaben

Die Bundesregierung hat am 03. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen.

In Ergänzung dieser Maßnahmen erhöht das BMVI die Förderquoten in einzelnen Förderprogrammen des Radverkehrs. Gleichzeitig wird der Eigenanteil der geförderten Länder und Kommunen gesenkt und diese weiter gestärkt.

Für das Programm zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland gelten folgende erweiterte Förderbedingungen:

Für alle ab dem 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geförderten Modellvorhaben gelten höhere Förderquoten von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. bis zu 100% für finanzschwache Kommunen.

Informationen zu einem weiteren Förderaufruf werden rechtzeitig auf der Internetseite des BAG veröffentlicht. Projektskizzen können jedoch auch außerhalb eines Förderaufrufs elektronisch beim BAG eingereicht werden.

Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs

Bagatellgrenzen: keine

Antragstellung bei: [Bundesamt für Güterverkehr](#)

Antragsfristen: jährliche Projektaufrufe auf den Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr mit Stichtagen; Anträge auch außerhalb der Projektaufrufe möglich

Sonstige Hinweise: Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert innovative Projekte in Deutschland, die der Entwicklung des Radverkehrs insbesondere durch investive Maßnahmen dienen. Die Projekte sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten (z.B. durch richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und / oder die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z.B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln). Förderfähig sind außerdem auch solche Maßnahmen, die als Grundlage für förderfähige Vorhaben dienen. Dies kann ein eigenständiges Vorhaben oder ein vorbereitender Teil eines förderfähigen Vorhabens sein. Die Vorhaben sollen dabei Ergebnisse erbringen, die repräsentativen Aufschluss über die zu untersuchenden Fragestellungen geben und auch für andere Akteure der Radverkehrsförderung im modellhaften Sinne relevant sein können.

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de, www.bag.bund.de

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

Förderung besteht bis:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019 in Verbindung mit der "Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein" (Gl.Nr. 6605.16, Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 1, S. 17) vom 10. Dezember 2019 - VII 425 - 557.3 - 1 –

Maßnahmenträger: Gemeinden, Kreise und kommunale Zusammenschlüsse als Träger der Straßenbaulast

Lokale Eingrenzungen: keine

Fördersatz: bis 75 %

Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein

Gliederungsnummer 6605.16
Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 17

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10. Dezember 2019 - VII 425 - 557.3-1 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die zum 31.12.2019 auslaufende Richtlinie vom 01. Januar 2014 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 Seite 1050) durch die nachstehende Neufassung ersetzt:

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
2.1 Förderung nach GVFG-SH und FAG	2
2.2 Förderung ausschließlich nach § 15 Abs. 3 FAG	4
3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1 Gesetzliche Fördervoraussetzungen	4
4.2 Weitere Fördervoraussetzungen	5
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5.1 Finanzierungs- und Zuwendungsart	5
5.2 Höhe der Zuwendung	5
5.3 Umfang der Förderung	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
6.1 Förderprogramm	7
6.2 Prioritäten	7
7. Verfahren	8
7.1 Antragsverfahren	8
7.2 Bewilligungsverfahren	10
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	10
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	11
7.5 Zu beachtende Vorschriften	11
8. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

Bagatellgrenzen: 7.500 EUR, u.U. geringer

Antragstellung bei: für Verkehr zuständigem Ministerium (über den örtlich zuständigen Standort des LBV.SH)

Antragsfristen: 1. Mai für Folgejahr (Anmeldung)

Sonstige Hinweise: Voraussetzungen: Aufnahme der Einzelmaßnahme in Förderprogramm des Verkehrsministeriums / auch für Maßnahmen der Schulwegsicherung

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Abweichendes Verfahren zur Förderung von B+R-Anlagen über NAH.SH:

<https://www.nah.sh/de/themen/projekte/b-r-foerderung-fuer-kommunen/>

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden:

- der Bau oder Ausbau (in Breite und/oder Aufbau) von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen. Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind die Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. Sie dienen entweder überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Maßgebend für die Einstufung als verkehrswichtige innerörtliche Straße ist auch die Funktion, die ihr nach dem Flächennutzungsplan, dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Hierunter fallen auch **innerörtliche Radwege im Zuge von Hauptverbindungen des Fahrradverkehrs mit überwiegender Bedeutung für den Alltags- und Schulradverkehr (z.B. Velorouten)**, die nicht im Zusammenhang mit verkehrswichtigen Straßen stehen und im Flächennutzungsplan oder einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan ausgewiesen sind.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden der Bau und Ausbau von:

B+R-Anlagen über NAH.SH

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten,
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren (GVZ),
- Kreuzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie
- Deckenbaumaßnahmen auf Straßen in kommunaler Baulast,
- **Vorhaben zur Schulwegsicherung und**
- **einfache Radverkehrsanlagen.**

Investive touristische Projekte

Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes, Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 - Gl.Nr. 6607.16, Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600, zuletzt geändert 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

Maßnahmenträger: vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände, u. U. weitere

Inhaltliche Eingrenzungen: bestehende Radfernwege

Lokale Eingrenzungen: keine

Fördersatz: bis zu 60 Prozent

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein		Vorschrift
Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Quelle: 
Aktenzeichen:	VII 332	Gliederungs-Nr.: 6607.16
Erlassdatum:	19.06.2018	Normen: 32013R1303, 32009L0125, 32014R1253, 32014R0651, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 21 EnEV, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USIG 1980
Fassung vom:	09.10.2020	Fundstelle: Amtsbl SH 2018, 600
Gültig ab:	26.10.2020	
Gültig bis:	30.06.2021	

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Zwecksetzung (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
 - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlage

Zu Ziffer 2.2: Gegenstand der Förderung
Zu Ziffer 4.13: Zuwendungsvoraussetzungen
Zu Ziffer 5.2 und 5.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes ¹⁾

Gl.Nr. 6607.16

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 -

- Seite 1 von 22 -

Investive touristische Projekte

Bagatellgrenzen: 50.000 EUR

Antragstellung bei: Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Antragsfristen: vor Beginn der Maßnahme

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- außerorts: Radwanderwege
- außerorts: Rastplätze
- außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein		Vorschrift
Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Quelle: 
Aktenzeichen:	VII 332	Gliederungs-Nr.: 6607.16
Eriassdatum:	19.06.2018	Normen: 32013R1303, 32009L0125, 32014R1253, 32014R0651, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 21 EnEV, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USIG 1980
Fassung vom:	09.10.2020	Fundstelle: Amtsbl SH 2018, 600
Gültig ab:	26.10.2020	
Gültig bis:	30.06.2021	

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
 - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlage
 Zu Ziffer 2.2: Gegenstand der Förderung
 Zu Ziffer 4.13: Zuwendungsvoraussetzungen
 Zu Ziffer 5.2 und 5.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes¹⁾

Gl.Nr. 6607.16

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 28, S. 600
 Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 44, S. 1499)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juni 2018 - VII 332 -

- Seite 1 von 22 -

Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf

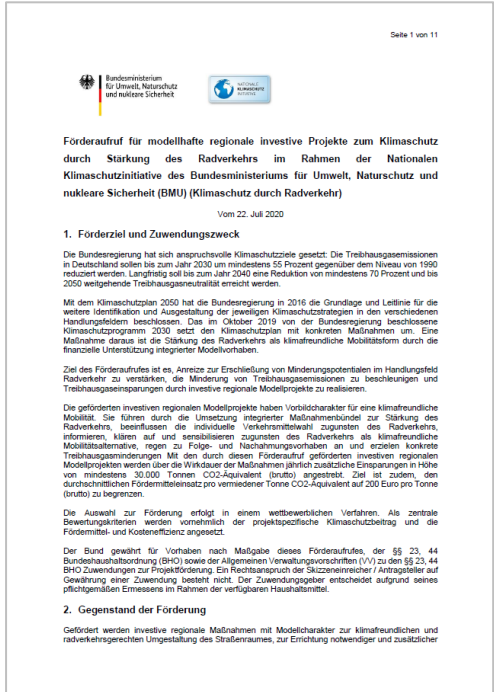
Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Klimaschutz durch Radverkehr) vom 22. Juli 2020

Maßnahmenträger: alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (nicht: Bundesländer und deren Einrichtungen, jedoch Hochschulen)

Inhaltliche Eingrenzungen: investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen (innovative Leuchtturm-Projekte)

Fördersatz: bis zu 75 % (bis 31.12.2021 bis zu 80 %), finanzschwache Kommunen bis zu 100 %



Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf

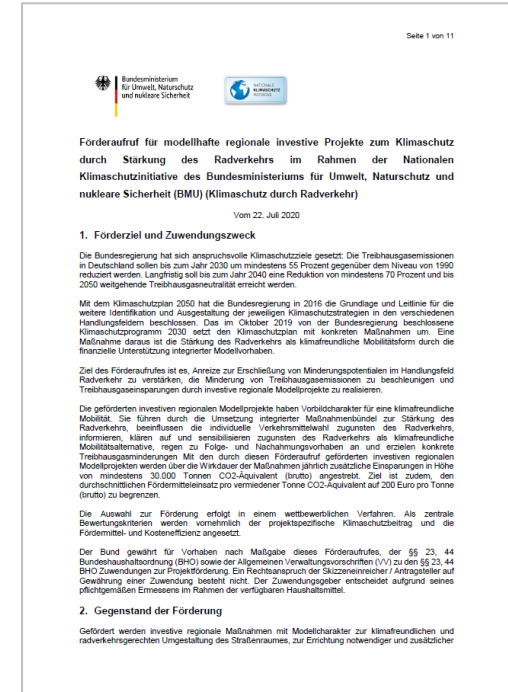
Bagatellgrenzen: Mindestzuwendung 200.000 EUR

Antragstellung bei: Projektträger Jülich (PtJ),
Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969
Berlin, Telefon: 030/20199-3422, E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Antragsfristen: 01. März bis 30. April sowie 01. September bis
31. Oktober für Projektskizzen

Sonstige Hinweise: zweistufiges Verfahren, in der ersten Stufe
Prüfung und Bewertung durch eine Auswahljury / Näheres siehe
<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr>

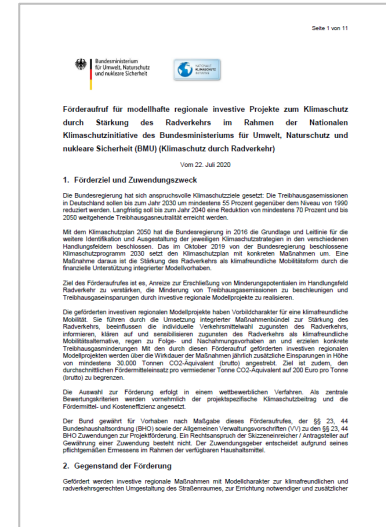
Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de



Klimaschutz durch Radverkehr - Förderaufruf

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung))
- (innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.))
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (Errichtung von Fahrradstationen)
- (Ertüchtigung von Nahverkehrsfahrzeugen für die Fahrradmitnahme)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Aufbau von Serviceangeboten)



nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP

Förderung besteht bis: 31.12.2020

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans vom 01.09.2017, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BAnz AT 24.10.2017 B2

Maßnahmenträger: alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Inhaltliche Eingrenzungen: Modellprojekte bzw. Gewinnung neuer Erkenntnisse

Lokale Eingrenzungen: keine

Fördersatz: bis 80 %

Bagatellgrenzen: mind. 5.000 EUR Zuwendung

Antragstellung bei: Vorhabensskizze an: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

nicht investive Maßnahmen im Rahmen des NRVP

Antragsfristen: für Vorhabenskizze: 1. August

Sonstige Hinweise: zweistufiges Antragsverfahren (Vorhabenskizze und förmlicher Förderantrag), siehe <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/bund/foerderprogramm>

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Verkehrssicherheitsarbeit)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)

Nicht-investive touristische Projekte

Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes (Gl.Nr. 6607.15, Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028), Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14.06.2017 – VII 332 –

Maßnahmenträger: Gemeinden und Gemeindeverbände, u.U. natürliche und juristische Personen

Inhaltliche Eingrenzungen: Projekt muss maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus in der Region oder im Land leisten und mit der Tourismusstrategie und den kulturpolitischen Leitlinien der Landesregierung im Einklang stehen

Fördersatz: bis zu 75 Prozent

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein		Vorschrift
Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	Quelle: 
Aktenzeichen:	VII 332	Glede-
Erlassdatum:	14.06.2017	rungs-Nr.: 6607.15
Fassung vom:	14.06.2017	Normen: 32013R1407, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USBG 1980
Gültig ab:	03.07.2017	Fundstelle: Amtsbl. SH 2017, 1028
Gültig bis:	31.12.2023	

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EUrechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Fördermaßnahmen der GRW
 - 2.1.1 Regionale Tourismusentwicklungskonzepte (TEK)
 - 2.1.2 Planungs- und Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen
 - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes ¹⁾

Gl.Nr. 6607.15

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14. Juni 2017 – VII 332 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird folgende Richtlinie erlassen.

- Seite 1 von 10 -

Nicht-investive touristische Projekte

Bagatellgrenzen: in der Regel 50.000 EUR

Antragstellung bei: Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- Konzepte Öffentlichkeitsarbeit

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein		Vorschrift
Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	Quelle: 
Aktenzeichen:	VII 332	Glede-
Erlassdatum:	14.06.2017	rungs-Nr.: 6607.15
Fassung vom:	14.06.2017	Normen: 32013R1407, § 51 AO 1977, § 68 AO 1977, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 15 USBG 1980
Gültig ab:	03.07.2017	Fundstelle: Amtsbl. SH 2017, 1028
Gültig bis:	31.12.2023	

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EUrechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Fördermaßnahmen der GAW
 - 2.1.1 Regionale Tourismusentwicklungskonzepte (TEK)
 - 2.1.2 Planungs- und Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen
 - 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes ¹⁾

Gl.Nr. 6607.15

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 28, S. 1028

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 14. Juni 2017 - VII 332 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird folgende Richtlinie erlassen.

- Seite 1 von 10 -

Städtebauförderung

Förderung besteht bis: 31.12.2025

Rechtsgrundlage: Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) in der Fassung vom 01.01.2015

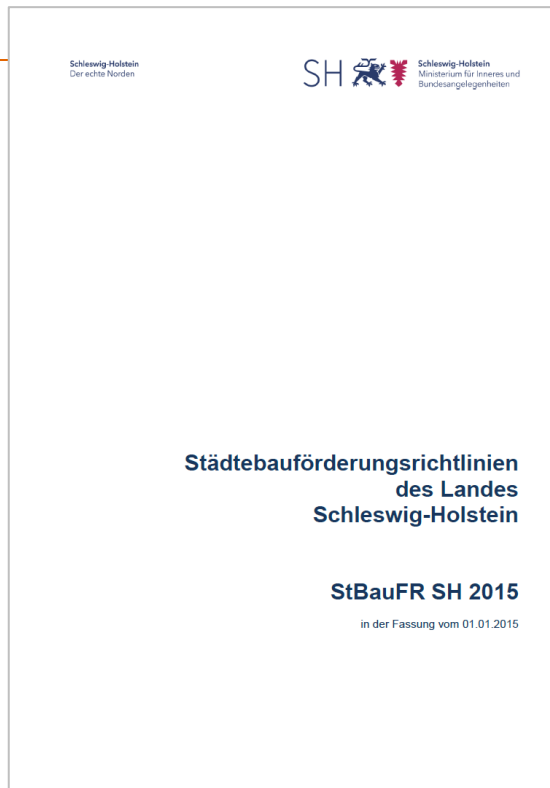
Maßnahmenträger: Gemeinden

Inhaltliche Eingrenzungen: im Zusammenhang mit Maßnahmen der Städtebauförderung

Lokale Eingrenzungen: Bereiche, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen wurden

Fördersatz: i.d.R. 66 %

Antragstellung bei: Innenministerium



Städtebauförderung

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.))
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH  Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Städtebauförderungsrichtlinien
des Landes
Schleswig-Holstein

StBauFR SH 2015

in der Fassung vom 01.01.2015

Städtische Logistik

Förderung besteht bis: 31.12.2021

Rechtsgrundlage: Förderrichtlinie „Städtische Logistik“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 5. Juli 2019, BAnz AT 25.07.2019 B6

Maßnahmenträger: Kommunen

Inhaltliche Eingrenzungen: u.a. Erstellung städtischer Logistikkonzepte, u.a. Errichtung von lokalen anbieterübergreifenden Mikro-Depots, aus denen Waren mit insbesondere für die Kurzstrecke geeigneten Fahrgeräten, wie Lastenrad oder Sackkarre, oder zu Fuß ausgeliefert werden

Fördersatz: bis zu 70 %, finanzschwache Kommunen bis zu 80 %

Antragstellung bei: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) (<https://www.bav.bund.de/>)



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 25. Juli 2019
BAnz AT 25.07.2019 B6
Seite 1 von 4

**Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Förderrichtlinie
„Städtische Logistik“**

Vom 5. Juli 2019

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der Bund unterstützt die Landkreise und Kommunen dabei, optimale Rahmenbedingungen für eine effiziente und nachhaltige städtische Logistik zu schaffen.

1.2 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie nach den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der städtischen Logistik (Zuwendungszweck). Förderziel ist es, die durch städtische Lieferverkehrs verursachten Luftschadstoffemissionen (NO_x), Treibhausgasemissionen (CO₂), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und/oder den Verkehrsfluss zu verbessern, indem u. a. die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher verbessert werden.

1.3 Sofern einzelne Fördermaßnahmen Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, ist insoweit weitere Rechtsgrundlage dieser Richtlinie der Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Bei Erfüllung der darin aufgeführten Voraussetzungen ist die Förderung im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.4 Als städtische Logistik im Sinne dieser Richtlinie gelten Quell- oder Zielverkehre in Städten mit dem Hauptzweck des gewöhnlichen Transports von Gütern, Waren, Material oder Ähnlichem, Bewegliche Transportmittel, wie Fahrzeuge, Fahrgestelle oder Anhänger und deren Zubehör werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewählten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Förderrichtlinie zuwendungsfähig sind folgende, voneinander unabhängig geförderte, Maßnahmen:

2.1 Die Erstellung städtischer Logistikkonzepte – unter Berücksichtigung aller geeigneten Verkehrsträger –, durch deren Umsetzung ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels (vgl. Nummer 1.2) geleistet wird. Die Konzepte müssen belastbare Aussagen zur Umweltentlastung, zur Wirtschaftlichkeit, zur technischen Eignung und Flächeneffizienz der vorgesehenen Maßnahmen, zu Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit sowie einen konkreten Umsetzungsplan enthalten. In die Erstellung der Konzepte sollen die relevanten Akteure (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, lokale Interessensvertretungen) einbezogen werden. Im Sinne des Zuwendungszwecks sind folgende Ausgaben für die Erstellung städtischer Logistikkonzepte in angemessenem Umfang förderfähig:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten, die die Kommunen und Landkreise bei der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer städtischen Logistikkonzepte einschließlich der Erhebung der dafür notwendigen Grunddaten unterstützen.

2.2 Die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik, durch deren Umsetzung ein Beitrag zur Erreichung des Förderziels (vgl. Nummer 1.2) geleistet werden soll. Die Machbarkeitsstudien müssen belastbare Aussagen zur Umweltentlastung, zur Wirtschaftlichkeit, zur technischen Eignung und – wo sinnvoll – zur Flächeneffizienz des in der Machbarkeitsstudie untersuchten Einzelvorhabens sowie zu Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit enthalten. In die Erstellung der Machbarkeitsstudien sollen die relevanten Akteure (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, lokale Interessensvertretungen) einbezogen werden. Im Sinne des Zuwendungszwecks sind folgende Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien in angemessenem Umfang förderfähig:

Ausgaben für die Beauftragung externer Expertinnen und Experten, die die Kommunen und Landkreise bei der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer Machbarkeitsstudie unterstützen.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer digitalen elektronischen Signatur versehen. Diese des Hinweises auf Fälschung.

Städtische Logistik

Antragsfristen: nach Förderaufruf (BAV und BMVI)

Sonstige Hinweise: Näheres unter

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/94_Staedtische_Logistik/Staedtische_Logistik_node.html

Quelle: Förderfibel im Fahrradportal www.nrvp.de

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)

Sonderprogramm Stadt und Land

Die Verwaltungsvereinbarung wurde im November/Dezember 2020 abgeschlossen. Eine Richtlinie für SH ist beim Wirtschaftsministerium in Arbeit.

Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Maßnahmenträger: Land, Kommunen

Inhaltliche Eingrenzungen: Planung und Bau von hochwertigen, sicheren und leistungsfähigen Radverkehrsinfrastrukturen

Lokale Eingrenzungen: keine

Fördersatz: 75 % bzw. 90 % für finanzschwache Gemeinden, für 2021 sogar 80 % Regelfördersatz

Das Land darf den Eigenanteil übernehmen

Antragstellung bei: wird noch bekanntgegeben...

Sonderprogramm Stadt und Land

Förderfähige Maßnahmen: Die Finanzhilfen können insbesondere eingesetzt werden für:

a) den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und benötigten Grunderwerb von:

- i) straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,
- ii) eigenständigen Radwegen,
- iii) Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- iv) Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- v) Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der

Sonderprogramm Stadt und Land

Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr.

b) den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:

- i) Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
- ii) Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.

c) betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

d) die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.

Erschließungsbeiträge (§§ 127 bis 135 BauGB)

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Inhaltliche Eingrenzungen: erstmalige Errichtung der Erschließungsanlagen / keine Hauptverkehrsstraßen

Lokale Eingrenzungen: Neuerrichtung von Gebäuden

Sonstige Hinweise: Erschließungsbeiträge der Grundstückseigentümer, jedoch mindestens 10 % Gemeindeanteil / Gemeindliche Satzung als Voraussetzung

Link zur Rechtsgrundlage: [Baugesetzbuch: Erschließungsbeitrag](#)

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- (Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil)

Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 473), zuletzt geändert 23.06.2020, GVBl. S. 364, § 15

Inhaltliche Eingrenzungen: Ortsdurchfahrten sowie Kreis- und Gemeindestraßen

Lokale Eingrenzungen: keine

Link zur Rechtsgrundlage: [Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein](#)

Informationsstand Fahrradportal.
Neues Gesetz vom 20.12.2020:
Weitere Informationen angefragt
beim Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-
Holstein

Finanzausgleichsgesetz (FAG), § 15

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)
- innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- (innerorts: Betrieb/Unterhaltung)
- (außerorts: Bestandsverbesserungen)
- außerorts: Betrieb/Unterhaltung

**Informationsstand Fahrradportal.
Neues Gesetz vom 20.12.2020:
Weitere Informationen angefragt
beim Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-
Holstein**

Landesbauordnung, Ablösebeträge

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert 01.10.2019, GVOBl. S. 398, § 50, Absatz 6

Inhaltliche Eingrenzungen: Verringerung des Bedarfes an Parkeinrichtungen als Bedingung

Sonstige Hinweise: Ablösebeträge für nicht gebaute Stellplätze (Einverständnis der Gemeinde als Voraussetzung)

Link zur Rechtsgrundlage: [Landesbauordnung § 50](#)

Landesbauordnung, Ablösebeträge

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- innerorts: Maßnahmen an Nebenstraßen (Fahrradstraßen u.ä.)
- innerorts: selbständige Radwege
- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (B+R an Bahnhöfen / Haltepunkten)
- (B+R an sonstigen Übergangsstellen / Haltestellen)
- Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil
- Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig

Landesbauordnung, Abstellplatzpflicht

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert 01.10.2019, GVObI. S. 398, §§ 49 und 50

Inhaltliche Eingrenzungen: Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist

Sonstige Hinweise: Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen, in der Regel bei Neubauten, in besonderen Fällen bei bestehenden Gebäuden

Link zur Rechtsgrundlage: [Landesbauordnung § 50](#), [Landesbauordnung § 49](#)

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- Abstellanlagen (nicht B+R), Projektbestandteil
- (Abstellanlagen (nicht B+R), eigenständig)

Radwege an Bundesfernstraßen

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (BMVI 21.04.2020)

Inhaltliche Eingrenzungen: nur an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

Lokale Eingrenzungen: keine

Sonstige Hinweise: Programmbeeinflussung der Kommunen im Zuge der Aufstellung und auf politischem Weg (Anfragen, Forderungen, Willensbekundungen durch Rats- oder Gemeindebeschlüsse)

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Wegweisungsplanungen)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- (innerorts: Verkehrsberuhigung)

Radwege an Bundesfernstraßen

- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- innerorts: Betrieb/Unterhaltung
- außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil
- (außerorts: Wegweisung, eigenständig)
- außerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig
- außerorts: Bestandsverbesserungen

15 Radwege an Bundesfernstraßen

- außerorts: Betrieb/Unterhaltung
- (außerorts: Umnutzung von Bahntrassen)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Verkehrssicherheitsarbeit)
- (Aufbau von Serviceangeboten)

Radwege an Bundeswasserstraßen

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan 2020, Kapitel 1203, Titel 780 04

Inhaltliche Eingrenzungen: nur an Bundeswasserstraßen in der Baulast des Bundes

Lokale Eingrenzungen: keine

Antragstellung bei: örtlich zuständigem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)

Sonstige Hinweise: Haushaltsvermerk: "Mit der Maßgabe der 10-prozentigen finanziellen Beteiligung einschließlich der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Kommunen und Gemeindeverbände können mit diesen Ausgaben Betriebswege an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr tauglich ausgebaut werden. Hierzu können auf Antrag einmalig Mittel aus diesem Titel in Höhe von 90 Prozent der Kosten für den Radwegeausbau (Sprungkosten gegenüber dem Betriebswegeausbau) verwendet werden." Zuständigkeiten und Adressen unter <https://www.gdws.wsv.bund.de> Bei Fragen zum Verfahren oder Informationen allgemeiner Art können sich interessierte Kommunen an folgende Adresse wenden: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, Telefon 0228/42968-0, E-Mail gdws@wsv.bund.de

Radwege an Bundeswasserstraßen

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (außerorts: Radwanderwege)
- (außerorts: Bestandsverbesserungen)

Radwege an Landesstraßen

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003, zuletzt geändert 16.01.2019, GVOBl. S. 30

Inhaltliche Eingrenzungen: nur an Landesstraßen in der Baulast des Landes

Lokale Eingrenzungen: keine

Sonstige Hinweise: Programmbeeinflussung der Kommunen im Zuge der Aufstellung und auf politischem Weg (Anfragen, Forderungen, Willensbekundungen durch Rats- oder Gemeindebeschlüsse)

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau
- innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung)
- (innerorts: Instandsetzung Fahrbahnen)

Radwege an Landesstraßen

- (innerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- (innerorts: punktuelle Verkehrssicherheitsmaßnahmen)
- (innerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig)
- (innerorts: Bestandsverbesserungen)
- innerorts: Betrieb/Unterhaltung
- außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)
- (außerorts: Wegweisung, Projektbestandteil)
- außerorts: Querungshilfen, Unter-/Überführungen eigenständig
- außerorts: Bestandsverbesserungen
- außerorts: Betrieb/Unterhaltung
- (außerorts: Umnutzung von Bahntrassen)

Radwege auf Brücken von Bundesfernstraßen

Finanzierungstyp: Finanzierung

Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), §3

Inhaltliche Eingrenzungen: nur an Brücken von Bundesfernstraßen

Sonstige Hinweise: "Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, sind bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann." Kommunen sollten sich zur Benennung des Bedarfes (in der Regel auf Basis einer Radverkehrsnetzplanung) rechtzeitig an den zuständigen Straßenbaulastträger (Straßenbauämter) wenden.

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, Projektbestandteil Straßenbau)
- (innerorts: Radverkehrsanlagen in Hauptverkehrsstraßen, eigenständig (Nachrüstung))
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, Projektbestandteil)
- (außerorts: Straßenbegleitende Radverkehrsanlagen, eigenständig)

Projekte der Aktivregionen

Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Leader in Schleswig-Holstein

Maßnahmenträger: Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Inhaltliche Eingrenzungen: Projekte im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) der 22 lokalen Aktionsgruppen (Aktivregionen) in Schleswig-Holstein.

Lokale Eingrenzungen: 22 Aktivregionen in Schleswig-Holstein

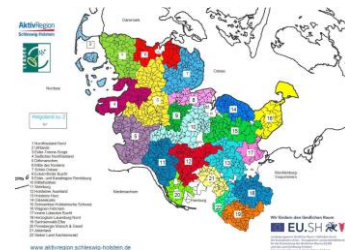
Fördersatz: abhängig von den jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) der Aktivregionen,

Bagatellgrenzen: abhängig von den jeweiligen IES (i. A. 7.500 € für öffentliche Träger, 3.000 € für andere Träger)

Antragstellung bei: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Beratung durch das jeweilige Regionalmanagement der Aktivregion.

Antragsfristen: keine

Quelle: Informationen unter www.aktivregion-sh.de



Projekte der Aktivregionen

Förderfähige Maßnahmen (wenn in Klammern, dann mit deutlichen Einschränkungen):

- (Netzplanungen)
- (Wegweisungsplanungen)
- (innerorts: selbständige Radwege)
- (innerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (außerorts: Selbständige Radwege)
- (außerorts: Wegweisung, eigenständig)
- (Aufbau von Serviceangeboten)
- (Mobilitätsmanagement)
- (Konzepte Öffentlichkeitsarbeit)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Alltagsradverkehr)
- (Öffentlichkeitsarbeit für den Radtourismus)

Alles ohne Gewähr.
Bitte beim Regionalmanagement der
jeweiligen AktivRegion nachfragen

Projekte der Aktivregionen

Beispielprojekte:

- AktivRegion Steinburg 2020: Einheitliche Freizeitradwegweisung im Kreis Steinburg
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2019: Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplans (VEP) für die Gemeinde Lensahn
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2019: Entwicklung der Radinfrastruktur LTO OstseeSpitze und LTO OstseeFerienLand
- AktivRegion Wagrien-Fehmarn 2017: Ausarbeitung eines Radwegekonzeptes für den Kreis Ostholstein
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: Brücke über die Bramau
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: Mobilitätskonzept für die Stadt Bad Bramstedt
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: Ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für alle Verkehrsteilnehmer in Alveslohe
- AktivRegion Holsteiner Auenland 2021: Erarbeitung eines Regionales Verkehrskonzept für die Stadt Kaltenkirchen
- AktivRegion Sachsenwald-Elbe 2016: Mobilitätsdrehscheibe (Modernisierung des Bahnhofumfeldes) Büchen – Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Bikes in Büchen
- AktivRegion Sachsenwald-Elbe 2020: Abschließbare Fahrradboxen am ZOB Geesthacht

Projekte der Aktivregionen

Beispielprojekte:

- AktivRegion Eider Treene Sorge 2017: [Treenebrücke in Treia](#)
- Aktivregion Südliches Nordfriesland 2019-2022: [Velotaxi Husum](#)
- AktivRegion Dithmarschen 2018-2020: [Themenradrouten](#)
- AktivRegion Schlei Ostsee 2020: [Wandern und Radfahren in und um Damp: Ein Vergnügen!](#)
- AktivRegion Schlei Ostsee 2020: [Machbarkeitsstudie für den Ostseeküstenradweg von Neukirchen bis Olpenitz](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [Errichtung eines Abstellraumes für E-Lastenräder am Naturkindergarten Gemeinde Rickert](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [fahrRad - Fahr Rad im Raum Rendsburg](#)
- AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg 2020: [Bike & Ride Station am Rendsburger Bahnhof \(Fahrradservicestation\)](#)
- AktivRegion Mittelholstein 2018: [Pumptrack Mühbrook](#)
- AktivRegion innere Lübecker Bucht 2018: [Freizeitkarte und App für Radfahrer und Wanderer](#)

Projekte der Aktivregionen

Beispielprojekte:

- AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord 2015: Veloroute durch die Stadt Mölln
- AktivRegion Sieker Land Sachsenwald 2021: Förderung des Radverkehrs in Reinbek durch Ausbau und Beleuchtung der Radwegeverbindung
- AktivRegion Sieker Land Sachsenwald 2017: Radverkehrsgerechte Optimierung der Brücke „Wehrsteg“

Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland

Förderung besteht bis: 31.12.2023 (Umsetzung)

Rechtsgrundlage: Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 des Bundes

Maßnahmenträger: Baulastträger in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Eigenschaft sowie alle, die Maßnahmen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchführen.

Inhaltliche Eingrenzungen: folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Zustandserfassung der vorhandenen Infrastruktur (sofern nicht durch das Land übernommen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit oder der Ausbaubreite
- Schaffung einer einheitlichen Wegweisung
- Erforderliche Streckenverlegungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
- Bau von Raststätten mit neuen modernen Standards aus dem Bereich Digitales und E-Mobilität
- Fahrradabstellanlagen
- Marketingmaßnahmen

Ausbau und Erweiterung Radnetz Deutschland

Lokale Eingrenzungen: In SH sind folgende Radfernwege förderfähig:

- D1 - Nordseeküstenradweg
- D2 - Ostseeküstenradweg
- D7 - Ochsenweg (nur Westroute)
- D10 - Elberadweg
- Iron-Curtain-Trail-Streckenabschnitte im Kreis Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck

Fördersatz: 2021 80 % bzw. 100 % für finanzschwache Gemeinden, nach 2021 75 % bzw. 90 %

Antragstellung bei: Geschäftsstelle „Radverkehr Deutschland“ beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Antragsfristen: 31.05.2021 für infrastrukturelle Maßnahmen, 31.03.2021 für nicht-infrastrukturelle Maßnahmen und sonstige Anträge

Quelle, weitere Hinweise:

www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Radnetz_Deutschland/Radnetz_Deutschland_node.html

Ländlicher Tourismus

Förderung besteht bis: 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein

Maßnahmenträger: Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts

Inhaltliche Eingrenzungen: Förderfähig sind:

- Natur- und Raumbezogene Infrastruktur, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur regionaler Wanderwege, Kanu- und Reitrouten **sowie regionale und lokale Radrouten**

Lokale Eingrenzungen: nur in Orten unter 35.000 EW

Fördersatz: bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

Bagatellgrenze: 100.000 € (Zuschuss)

Antragstellung bei: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Antragsfristen: 1-2 Stichtage pro Jahr (01.04. und Vorklä rung bis 15.02.)

Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/leitprojekteLE.html>

Ländlicher Tourismus

Beispielprojekte:

- Bau eines **Radwegs** an der L163 zwischen Sielbecker Moor und Kirchnüchel als wichtiger Lückenschluss zur radtouristischen Anbindung des Bungsberges an Kerngebiet Holst. Schweiz / Gemeinde Bad Malente

Modernisierung ländlicher Wege

Förderung besteht bis: 31.12.2020 (Bewilligung), Ausführung bis 31.12.2023

Rechtsgrundlage: Förderrichtlinie „Modernisierung ländlicher Wege“ vom 10.02.2016

Maßnahmenträger: Gemeinden, Gemeindeverbände (nur in Orten unter 10.000 EW)

Inhaltliche Eingrenzungen: Förderfähig sind Wegebaumaßnahmen, die:

- Der Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung dienen
- Dem Ausbau dienen (Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig)
- Der Bündelung von Schwerlastverkehr und **Multifunktionalität** (Kernwege) dienen.

Fördersatz: bis 53 % der förderungsfähigen Bruttokosten

Bagatellgrenze: 75.000 € (Zuschuss)

Antragstellung bei: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Antragsfristen: 2 Stichtage pro Jahr: 01.04. und 01.11.

Quelle: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/laendlicheWege.html

Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Förderung besteht bis: ?

Rechtsgrundlage: Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Maßnahmenträger: Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände der Metropolregion Hamburg

Inhaltliche Eingrenzungen: Förderfähig sind:

- Entwicklung und Ausbau/ Ausschilderung von touristisch gesamtreional bedeutsamen Angeboten für Aktivtourismus: Radtourismus (z. B. „Elberadweg“, „Mönchsweg“),
- Überregionale, touristische Radwege abseits von klassifizierten Straßen
- Fahrradstationen (an einem Radfernweg)
- B+R-Anlagen inkl. Wegweisungssystemen
- Machbarkeitsstudien und Konzepte zur Mobilität für größere Teile der MRH (z. B. Radschnellwege)
- Innovative und vorbildliche Konzeptionen und Untersuchungen zum Thema Klimawandel (z. B. Flexible Bedienformen, Elektromobilität, Radverkehr, Autonomes Fahren)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Lokale Eingrenzungen: Metropolregion Hamburg

Fördersatz: bis 50 %, Leitprojekte bis 80 %

Bagatellgrenzen: 10.000 €

Antragstellung bei: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Antragsfristen: Lenkungsausschuss tagt ca. 5-6 mal jährlich, spätestens 10 Wochen vorher

Quelle: <https://metropolregion.hamburg.de/foerderfonds/>